

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 26. Mai 1999

Teil II

166. Verordnung: Beschäftigung von Ausländern im Sommerfremdenverkehr

166. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Beschäftigung von Ausländern im Sommerfremdenverkehr

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Fremdengesetzes 1997 – FrG, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Sommerfremdenverkehr wird ein Kontingent in der Höhe von 1 079 für die Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften festgelegt, das auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt wird:

Burgenland	102, davon 12 für Schaustellerbetriebe
Kärnten	96, davon 6 für Schaustellerbetriebe
Niederösterreich	128, davon 28 für Schaustellerbetriebe
Oberösterreich	103, davon 3 für Schaustellerbetriebe
Salzburg	120, davon 5 für Schaustellerbetriebe
Steiermark	90, davon 25 für Schaustellerbetriebe
Tirol	170
Vorarlberg	30
Wien	240, davon 80 für Schaustellerbetriebe

§ 2. Im Rahmen der genannten Kontingente dürfen während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erteilt werden. Die Geltungsdauer dieser Beschäftigungsbewilligungen darf nicht nach dem 31. Oktober 1999 enden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.

Hostasch